



seit 1558

# Verkündungsblatt

Nr.: 1/2017

Datum: 23.02.2017

	Inhalt	Seite
22.12.2016	Erste Änderung der Studienordnung der Theologischen Fakultät für das Kernfach Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung und das Ergänzungsfach Grundlagen des Christentums im Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 22. Dezember 2016.....	2
22.12.2016	Erste Änderung der Prüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Economics mit dem Abschluss Master of Science vom 22. Dezember 2016.....	3
22.12.2016	Dritte Änderung der Studienordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Economics mit dem Abschluss Master of Science vom 22. Dezember 2016 .....	4
22.12.2016	Erste Änderung der Ordnung für das Praxissemester in Lehramtsstudiengängen nach dem Jenaer Modell der Lehrerbildung an der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Praxissemesterordnung) vom 22. Dezember 2016.....	5
22.12.2016	Neubekanntmachung der Ordnung für das Praxissemester in Lehramtsstudiengängen nach dem Jenaer Modell der Lehrerbildung an der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Praxissemesterordnung) vom 22. Dezember 2016.....	10

**Erste Änderung der Studienordnung  
der Theologischen Fakultät für das Kernfach Christentum in Kultur, Geschichte und  
Bildung und das Ergänzungsfach Grundlagen des Christentums  
im Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts  
vom 22. Dezember 2016**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung für das Kernfach Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung und das Ergänzungsfach Grundlagen des Christentums im Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität 3/2009, S. 56). Der Rat der Theologischen Fakultät hat die Änderungen am 28. Juni 2016 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 20. Dezember 2016 zugestimmt. Der Präsident hat die Änderungsordnung am 22. Dezember 2016 genehmigt.

**Artikel 1  
Änderung der Studienordnung**

1. § 9 lit. a) dritter Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

„- Modulabschluss The B2 und The B10 bilden die Zulassungsvoraussetzungen für Modul The B13“

2. § 9 lit. b) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Studienwahlschwerpunkt **Religion in Kirche und Gesellschaft**

Der erfolgreiche Abschluss der Module The B4.1 und The B4.3 sowie der Module The BA RW21 und The B12.1 in den ersten beiden Studienjahren bildet die Zulassungsvoraussetzung für das Modul The B7 im dritten Studienjahr. Der erfolgreiche Abschluss des Moduls The B4.1 in den ersten beiden Studienjahren bildet die Zulassungsvoraussetzung für das Modul The B13.1 im dritten Studienjahr.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

1. Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach Ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum Wintersemester 2016/17 in Kraft.
2. Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium im Kernfach Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung bzw. im Ergänzungsfach Grundlagen des Christentums bereits vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt.

Jena, 22. Dezember 2016

Prof. Dr. Walter Rosenthal  
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung der Prüfungsordnung  
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang  
Economics mit dem Abschluss Master of Science  
vom 22. Dezember 2016**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 3/2010, S. 118). Der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat die Änderung am 6. Juli 2016 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 20. Dezember 2016 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident hat die Änderung am 22. Dezember 2016 genehmigt.

**Artikel 1  
Änderung der Prüfungsordnung**

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Das Studium gliedert sich in drei Teilbereiche.
- Grundlagen (mindestens 45 LP)
  - Studienschwerpunkt (mindestens 48 LP)
  - Master-Arbeit (24 LP)“

**Artikel 2:  
Inkrafttreten**

(1) Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Masterstudium vor Inkrafttreten der Ordnung aufgenommen haben. Erbrachte Leistungen werden anerkannt.

Jena, den 22. Dezember 2016

Prof. Dr. Walter Rosenthal  
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Dritte Änderung der Studienordnung  
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang  
Economics mit dem Abschluss Master of Science  
vom 22. Dezember 2016**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 17. Februar 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 3/2010, S. 128), geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 16. Januar 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität 1/2013, S. 16) und die zweite Änderungsordnung vom 22. Januar 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität 1/2015, S. 11). Der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat die Änderung am 06. Juli 2016 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 20. Dezember 2016 der Änderung zugestimmt. Der Präsident hat die Änderung am 22. Dezember 2016 genehmigt.

**Artikel 1:  
Änderung der Studienordnung**

§ 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Bereich Grundlagen sind die folgenden Pflichtmodule im Umfang von je 6 LP erfolgreich zu absolvieren:

- General Key Qualifications
- Empirical Methods
- Approaches to Economic Science

Außerdem sind Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 27 LP zu absolvieren. Dabei ist darauf zu achten, dass mindestens 21 LP in volkswirtschaftlichen Grundlagenveranstaltungen und höchstens 6 LP in Modulen aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre und/oder anderer Fakultäten erbracht werden. Die zur Wahl stehenden Veranstaltungen sind im Modulkatalog benannt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „56 LP“ gestrichen und durch die Angabe „48 LP“ ersetzt.

**Artikel 2:  
Inkrafttreten**

(1) Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt mit dem Datum der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

(2) Die Studienordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Masterstudium vorher aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht haben, werden anerkannt.

Jena, den 22. Dezember 2016

Prof. Dr. Walter Rosenthal  
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung der Ordnung  
für das Praxissemester in Lehramtsstudiengängen  
nach dem Jenaer Modell der Lehrerbildung  
an der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Praxissemesterordnung)  
vom 22. Dezember 2016**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) und auf Grundlage der Thüringer Verordnungen über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürEstPLGymVO), zuletzt geändert am 05. November 2014 (GVBl. S. 713) sowie auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürEstPLRSVO), zuletzt geändert am 05. November 2014 (GVBl. S. 717) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Änderung der Praxissemesterordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, 11/2009, S. 1150). Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderung am 20. Dezember 2016 beschlossen.

Der Präsident der Friedrich-Schiller Universität Jena hat die Änderung am 22. Dezember 2016 genehmigt.

**Artikel 1  
Änderung der Praxissemesterordnung**

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

”

**§ 2  
Struktur und Dauer**

(1) Das Praxissemester besteht aus 4 Modulen mit insgesamt 30 Leistungspunkten (LP).

- 1- ZLB: „Einführung in die Schulwirklichkeit“ (10 LP)
- 2- Fachdidaktik des ersten Studienfachs: „Unterrichten und Erziehen“ (5 LP)
- 3- Fachdidaktik des zweiten Studienfachs: „Unterrichten und Erziehen“ (5 LP)
- 4- Bildungs-/Erziehungswissenschaft : „Diagnostizieren-Beraten-Innovieren-Evaluieren“ (10 LP)

Die Leistungspunkte der Module im Praxissemester sind so berechnet, dass sie (anteilig) die Praxisphasen an der Schule, die Begleitseminare und das Selbststudium umfassen.

(2) Das Praxissemester folgt den Schritten Einführungsphase, Unterrichtsphase und Projektphase. Diese Phasen überlappen sich wechselseitig (vgl. § 8). An der Friedrich-Schiller-Universität Jena werden dazu folgende Veranstaltungen durchgeführt:

- eine Vorbereitungswoche zur „Einführung in die Schulwirklichkeit“ und in die fachdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Module,
- wöchentliche Begleitveranstaltungen der Fachdidaktiken und der Erziehungswissenschaft an einem Tag der Woche,
- eine Nachbereitungswoche aller Praxissemestermodule zur Auswertung der gesammelten Erfahrungen.

(3) Das Praxissemester orientiert sich in seinem Beginn und Umfang an den Schulhalbjahren der Thüringer Schulen. Die genauen Termine zum jeweiligen Praxissemester werden vom Praktikumsamt für Lehrämter des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB) ein Jahr im Voraus bekannt gegeben.

(4) Je nach den zur Verfügung stehenden Praktikumsplätzen findet das Praxissemester entweder im fünften oder im sechsten Fachsemester gemäß Musterstudienplan statt. Über Ausnahmen entscheidet das Praktikumsamt des ZLB. Die lehrerbildenden Studiengänge sind so aufgebaut, dass während des Praxissemesters keine anderen Modulveranstaltungen oder Modulprüfungen stattfinden.

(5) Soweit die Studierenden nicht Seminartage an der Friedrich-Schiller-Universität haben, soll ihre Anwesenheit an allen Schultagen in der Regel fünf Zeitstunden nicht unterschreiten.“

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

”

#### **§ 4**

#### **Anmeldung und Schulzuweisung**

(1) Die verbindliche Anmeldung zum Praxissemester erfolgt gegenüber dem Praktikumsamt des ZLB auf elektronischem Wege in der Regel zu Beginn des 3. Fachsemesters für ein Praxissemester im 5. oder 6. Fachsemester. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn Module im Umfang von mindestens 20 LP in jedem der beiden Fächer und 10 LP in der Erziehungswissenschaft zum Zeitpunkt der Anmeldung abgeschlossen sind bzw. bis zum Ende der Vorlesungszeit des Semesters der Anmeldung nachgewiesen worden. Die Mindeststundenzahl des Eingangspraktikums bei Anmeldung zum Praxissemester beträgt 240 Stunden. Die fehlenden Stunden müssen bis spätestens zum Ende des Semesters der Anmeldung nachgewiesen werden. Für das Fach Sport gelten zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen, die den entsprechenden Studien- und Prüfungsordnungen zu entnehmen sind.

(2) Die Schulzuweisung zum Praxissemester im 5. oder 6. Fachsemester gemäß Musterstudienplan erfolgt spätestens am Ende des Semesters der Anmeldung. Sie wird den Studierenden auf elektronischem Wege mitgeteilt und gilt von diesen als anerkannt, sofern nicht innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe eine Rückmeldung erfolgt. Ein Rücktritt danach ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Praktikumsamtes des ZLB möglich. Wird das Praxissemester ohne Genehmigung des Praktikumsamtes nicht angetreten oder abgebrochen, gilt es als erstmals nicht bestanden.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „ZLD“ durch „ZLB“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „ZLD“ durch „ZLB“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt gefasst:

”

#### **§ 6**

#### **Praxissemester in anderen Bundesländern und im Ausland**

(1) In begründeten Fällen kann das Praxissemester an einer Schule in einem anderen Bundesland oder an einer ausländischen Schule (über mindestens 16 Wochen) absolviert werden.

Voraussetzungen dazu sind vom Grundsatz her:

- die Möglichkeit, beide Fächer im angestrebten Lehramt zu unterrichten,
- Absicherung der Begleitveranstaltungen durch das learning agreement im Semester vor dem Auslandsaufenthalt,
- die Bearbeitung eines Praktikumsauftrages – nach Abstimmung und im Einvernehmen mit den zuständigen Modulbeauftragten des Praxissemesters – auf der Grundlage eines Ausbildungsprogramms der aufnehmenden Praktikumschule (learning agreement),
- der Nachweis des Moduls „Einführung in die Schulwirklichkeit“.

(2) Wird das Praxissemester auf eigenen Wunsch des Studierenden und ohne einschlägige Begründung außerhalb Thüringens absolviert, müssen die theoretischen Begleitveranstaltungen in den beiden Fachdidaktiken, in der Erziehungswissenschaft und das Modul „Einführung in die Schulwirklichkeit“ während des Praxissemesters absolviert werden.

(3) Die Zulassung zum Praxissemester in anderen Bundesländern oder im Ausland wird im Einvernehmen mit den zuständigen Modulbeauftragten des Praxissemesters vom Praktikumsamt des ZLB ausgesprochen.

(4) Über die Anrechnung entsprechender schulpraktischer Ausbildungen, die in anderen Studiengängen oder außerhalb Thüringens abgeleistet worden sind, entscheidet das Praktikumsamt des ZLB im Einvernehmen mit den zuständigen Modulbeauftragten des Praxissemesters.“

5. § 7 wird wie folgt gefasst:

”

### **§ 7**

#### **Aufgaben und Pflichten der Praktikanten**

(1) Die Studierenden haben die für den Unterricht und die Erziehung in der Schule geltenden Vorschriften zu beachten und die Weisungen des Schulleiters und der für die Ausbildung verantwortlichen Lehrkräfte zu befolgen. Die Studierenden sind zur Teilnahme an allen Formen der schulpraktischen Ausbildung verpflichtet. Bleiben sie praktischen Ausbildungsveranstaltungen der Schule aus wichtigem Grund fern, haben sie dafür die Genehmigung des Schulleiters oder eines von ihm Beauftragten einzuholen. Ein Ausbildungsverhältnis mit dem Freistaat Thüringen wird nicht begründet.

(2) Erkrankte Studierende oder sind sie aus zwingenden Gründen verhindert, ihren Aufgaben im Praktikum nachzukommen, so geben sie dem Schulleiter oder einem von ihm Beauftragten davon unverzüglich Kenntnis unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung. Dauert die Erkrankung länger als drei Kalendertage, legen sie ein ärztliches Attest spätestens am darauf folgenden allgemeinen Arbeitstag vor, aus dem die Dauer der voraussichtlichen Erkrankung ersichtlich sein muss, und unterrichten das Praktikumsamt des ZLB in geeigneter Weise.

(3) Studierende können von der Teilnahme am Praktikum ausgeschlossen werden, wenn sie durch schuldhaftes, rechtswidriges Verhalten den Unterrichts- und Erziehungsauftrag der Schule nachhaltig beeinträchtigen. Die Entscheidung darüber erfolgt durch das Praktikumsamt des ZLB im Einvernehmen mit dem Schulleiter und dem zuständigen Staatlichen Schulamt. Das Praxissemester gilt in diesem Fall als nicht bestanden.

(4) Auf Antrag eines Studierenden kann das Praktikumsamt des ZLB in begründeten Ausnahmefällen in Absprache mit dem Schulleiter und dem zuständigen Staatlichen Schulamt eine Zuweisung an eine andere Schule veranlassen.

(5) Studierende haben über die ihnen anlässlich ihrer Ausbildung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren, soweit diese ihrer Bedeutung nach der vertraulichen Behandlung bedürfen. Tatsachen, deren Bekanntgabe ein schutzwürdiges Interesse einzelner oder mehrerer Schüler, Erziehungsberechtigter, Lehrkräfte oder anderer Personen verletzen könnte, bedürfen der vertraulichen Behandlung.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 und 2 wird das Wort „Lehrer“ durch „Lehrkräfte“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Lehrer“ durch „Lehrkräfte“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In der Unterrichtsphase (ca. 8 Wochen), die ggf. schon in der Einführungsphase beginnen und bis in die Projektphase hineinreichen kann, werden die Studierenden schrittweise in das Unterrichten ihrer beiden Fächer eingeführt. Sie übernehmen im Auftrag der fachbegleitenden Lehrkräfte Teilaufgaben im Unterricht. Diese Teilaufgaben werden schrittweise komplexer und führen schließlich zur Planung, Durchführung und Reflexion ganzer Unterrichtsstunden und ggf. kleiner Unterrichtsreihen. Jeder Studierende sollte für jedes seiner Studienfächer in ca. 20-40 Unterrichtsstunden nach Maßgabe der schulischen Bedingungen eine aktive Lehrerrolle übernommen haben. Nähere Festlegungen ergeben sich aus den fachdidaktischen Modulbeschreibungen zum Praxissemester und aus den Veranstaltungsankündigungen.“

d) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) In der Projektphase (ca. 6 Wochen) übernehmen die Studierenden neben den Unterrichtstätigkeiten in den Schwerpunkten Diagnostizieren-Fördern-Beurteilen und Evaluieren-Innovieren im Sinne forschenden Lernens Aufgaben, die im Interesse der Schule liegen und von ihr mit definiert werden. Nähere Festlegungen ergeben sich aus den erziehungswissenschaftlichen Modulbeschreibungen zum Praxissemester und aus den Veranstaltungsankündigungen.“

7. § 9 wird wie folgt gefasst:

”

### § 9

#### **Bewertung der praktischen und wissenschaftlichen Leistungen/ Praxissemesterbescheinigung**

(1) Die Studierenden erbringen Leistungsnachweise in den unter § 2 (1) genannten Modulen auf der Grundlage von Kriterien, die in den Modulbeschreibungen festgelegt sind und auch von den verantwortlich Lehrenden zu Beginn des Praxissemesters bekannt gegeben werden.

(2) Gelangt die Praktikumsschule zu der Einschätzung, dass Studierende die praktische Tätigkeit nicht erfolgreich absolviert haben, so muss sie diese Einschätzung schriftlich begründen. In diesem Fall erfolgt ein Beratungsgespräch mit dem Praktikanten auf der Grundlage der schriftlichen Einschätzung des Schulleiters. Das Beratungsgespräch wird vom Vorsitzenden des Lehrerbildungsausschusses oder von einem von diesem Beauftragten geführt. Ziel dieses individuellen Beratungsgesprächs ist eine dokumentierte Empfehlung über den weiteren Studienweg des Studierenden.

(3) Die Leistung des Moduls des ZLD\_P1 wird mit bestanden / nicht bestanden beurteilt, die Leistungen der anderen Module werden bewertet. Die Leistungen der Module der Fachdidaktiken gehen in die Fachendnote der jeweiligen Fachdidaktiken ein, die Leistung des Moduls der Erziehungswissenschaft geht in die Fachendnote der Erziehungswissenschaft ein. Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind. Das Praxissemester wird in der Leistungsübersicht im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem des Studierenden ausgewiesen.“

8. § 10 wird wie folgt gefasst:

”

### **§ 10 Wiederholung des Praxissemesters**

(1) Fehlzeiten, die Studierende im praktischen Teil des Praxissemesters nicht zu vertreten haben, sollen – wenn eine Gesamtzeit von drei Wochen überschritten ist – nach Maßgabe der schulorganisatorischen Möglichkeiten in Absprache mit dem Ausbildungsverantwortlichen, dem Schulleiter und dem Praktikumsamt des ZLB nachgeholt werden. Betragen diese Fehlzeiten mehr als zwei Monate, ist das Praxissemester zum nächst möglichen Zeitpunkt nachzuholen. Bereits erbrachte Leistungen können in diesem Fall angerechnet werden.

(2) Haben Studierende im Praxisteil des Praxissemesters mehr als drei Tage ohne Genehmigung des Schulleiters oder seines Beauftragten gefehlt, gilt das Praxissemester als nicht bestanden. Der praktische Teil des Praxissemesters und das Modul „Einführung in die Schulwirklichkeit“ können einmal wiederholt werden. Dies gilt ebenso bei einem Abbruch des Praxissemesters seitens der Studierenden oder der Schule. Über Härtefälle entscheidet der geschäftsführende Lehrerbildungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Modulbeauftragten des Praxissemesters auf Vorschlag des Praktikumsamts des ZLB.

(3) Die Wiederholbarkeit der Module der Fachdidaktiken und der Erziehungswissenschaft ist in den entsprechenden Prüfungs- und Studienordnungen der Fächer bzw. der Erziehungswissenschaft geregelt.“

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

(1) Die Änderung der Praxissemesterordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2016 in Kraft.

(2) Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena wird ermächtigt, die Praxissemesterordnung unter Berücksichtigung der Änderungen gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung unter Einschluss von redaktionellen Berichtigungen neu bekannt zu machen.

Jena, 22. Dezember 2016

Prof. Dr. Walter Rosenthal  
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Neubekanntmachung  
der Ordnung für das Praxissemester  
in Lehramtsstudiengängen nach dem Jenaer Modell der Lehrerbildung  
an der Friedrich-Schiller-Universität Jena  
(Praxissemesterordnung)  
vom 22. Dezember 2016**

Aufgrund des Artikels 2 Abs. 2 der Ersten Änderung der Ordnung für das Praxissemester in Lehramtsstudiengängen nach dem Jenaer Modell der Lehrerbildung an der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Praxissemesterordnung) vom 22. Dezember 2016 (Verkündungsblatt der FSU 1/2017, S. 5) wird nachstehend der Wortlaut der Ordnung für das Praxissemester in Lehramtsstudiengängen nach dem Jenaer Modell der Lehrerbildung an der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Praxissemesterordnung) wie er sich aus

1. Der Ordnung für das Praxissemester in Lehramtsstudiengängen nach dem Jenaer Modell der Lehrerbildung an der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Praxissemesterordnung) vom 19. Februar 2009 (Verkündungsblatt der FSU 11/2009, S. 1150) und
2. Artikel 1 der Ersten Änderung der Ordnung für das Praxissemester in Lehramtsstudiengängen nach dem Jenaer Modell der Lehrerbildung an der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Praxissemesterordnung) vom 22. Dezember 2016 (Verkündungsblatt der FSU 1/2017, S. 5)

ergibt, neubekanntgemacht.

Jena, den 22. Dezember 2016

Prof. Dr. Walter Rosenthal  
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Ordnung für das Praxissemester  
in Lehramtsstudiengängen nach dem Jenaer Modell der Lehrerbildung  
an der Friedrich-Schiller-Universität Jena  
(Praxissemesterordnung)**

**§ 1  
Zweck und Ziele**

(1) Zweck der nachfolgenden Bestimmungen ist es, auf der Grundlage des Thüringer Lehrbildungsgesetzes vom 12. März 2008 (GVBl. S. 45) und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Regelungen des Landes [insb. der Thüringer Verordnungen für die erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürEStPLGymVO) und der Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürEStPLRSVO)] die inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung des Praxissemesters in den Studiengängen für das Lehramt an Gymnasien und für das Lehramt an Regelschulen an der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu regeln.

(2) Aufgabe und Ziel des Praxissemesters ist es, Studierende zu befähigen, durch die Kombination von theoretischen Veranstaltungen an der Universität und praktischen Erfahrungen an der Schule ihre wissenschaftlichen und berufspraktischen Kompetenzen (vgl. § 3 ThürESTPLGymVO, § 4 ThürESTPLRSVO) weiter zu entwickeln und ihr pädagogisches Handeln wissenschaftlich zu reflektieren. In Zusammenarbeit mit den zuständigen Lehrkräften und den Hochschullehrern sollen die Studierenden Kompetenzen in den von der Kultusministerkonferenz (KMK) genannten Bereichen des Unterrichtens, des Erziehens, des Beurteilens und des Innovierens entwickeln. Sie sollen befähigt werden, ihre unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Erfahrungen zu theoretisieren und exemplarisch in Handlungsmodelle zu übersetzen. Mit der Einführung in die Schulwirklichkeit sollen die Studierenden so viele praktische Erfahrungen sammeln, dass sie sich auch begründet für oder gegen das Lehramt oder ihre Fächerkombination entscheiden können.

## **§ 2 Struktur und Dauer**

- (1) Das Praxissemester besteht aus 4 Modulen mit insgesamt 30 Leistungspunkten (LP).
- 1- ZLB: „Einführung in die Schulwirklichkeit“ (10 LP)
  - 2- Fachdidaktik des ersten Studienfachs: „Unterrichten und Erziehen“ (5 LP)
  - 3- Fachdidaktik des zweiten Studienfachs: „Unterrichten und Erziehen“ (5 LP)
  - 4- Bildungs-/Erziehungswissenschaft<sup>1</sup>: „Diagnostizieren-Beraten-Innovieren-Evaluieren“ (10 LP)

Die Leistungspunkte der Module im Praxissemester sind so berechnet, dass sie (anteilig) die Praxisphasen an der Schule, die Begleitseminare und das Selbststudium umfassen.

(2) Das Praxissemester folgt den Schritten Einführungsphase, Unterrichtsphase und Projektphase. Diese Phasen überlappen sich wechselseitig (vgl. § 8). An der Friedrich-Schiller-Universität Jena werden dazu folgende Veranstaltungen durchgeführt:

- eine Vorbereitungswoche zur „Einführung in die Schulwirklichkeit“ und in die fachdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Module,
- wöchentliche Begleitveranstaltungen der Fachdidaktiken und der Erziehungswissenschaft an einem Tag der Woche,
- eine Nachbereitungswoche aller Praxissemestermodule zur Auswertung der gesammelten Erfahrungen.

(3) Das Praxissemester orientiert sich in seinem Beginn und Umfang an den Schulhalbjahren der Thüringer Schulen. Die genauen Termine zum jeweiligen Praxissemester werden vom Praktikumsamt für Lehrämter des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB) ein Jahr im Voraus bekannt gegeben.

(4) Je nach den zur Verfügung stehenden Praktikumsplätzen findet das Praxissemester entweder im fünften oder im sechsten Fachsemester gemäß Musterstudienplan statt. Über Ausnahmen entscheidet das Praktikumsamt des ZLB. Die lehrerbildenden Studiengänge sind so aufgebaut, dass während des Praxissemesters keine anderen Modulveranstaltungen oder Modulprüfungen stattfinden.

(5) Soweit die Studierenden nicht Seminartage an der Friedrich-Schiller-Universität haben, soll ihre Anwesenheit an allen Schultagen in der Regel fünf Zeitstunden nicht unterschreiten.

---

<sup>1</sup> Der Begriff Bildungswissenschaft hat sich in den amtlichen KMK-Papieren und in den Gesetzestexten des Freistaats Thüringens eingebürgert; der Begriff Erziehungswissenschaft ist die gängige Bezeichnung an der FSU. Im Folgenden wird der Begriff Erziehungswissenschaft verwendet.

### § 3

#### Theorie – Praxis – Verknüpfung

(1) Im Praxissemester findet eine Form des „schulisch-experimentellen“ Lernens statt, bei dem praktische Arbeit an der Schule mit der wissenschaftlichen Arbeit in den Seminaren verbunden wird. Die Seminare sollen die Erfahrungen aufnehmen und verarbeiten, die die Praktikanten an den Schulen machen; die Schulen sollen offen sein für die praktische Erprobung von wissenschaftlichen Konzepten, die in den Seminaren erarbeitet werden.

(2) Ausbildungslehrkräfte, Dozenten und Praktikanten verständigen sich über die wechselseitigen Formen der Theorie-Praxis-Verknüpfung. Die inhaltlichen Rahmenbedingungen hierzu sind in den Modulbeschreibungen des Praxissemesters festgelegt.

### § 4

#### Anmeldung und Schulzuweisung

(1) Die verbindliche Anmeldung zum Praxissemester erfolgt gegenüber dem Praktikumsamt des ZLB auf elektronischem Wege in der Regel zu Beginn des 3. Fachsemesters für ein Praxissemester im 5. oder 6. Fachsemester. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn Module im Umfang von mindestens 20 LP in jedem der beiden Fächer und 10 LP in der Erziehungswissenschaft zum Zeitpunkt der Anmeldung abgeschlossen sind bzw. bis zum Ende der Vorlesungszeit des Semesters der Anmeldung nachgewiesen worden. Die Mindeststundenzahl des Eingangspraktikums bei Anmeldung zum Praxissemester beträgt 240 Stunden. Die fehlenden Stunden müssen bis spätestens zum Ende des Semesters der Anmeldung nachgewiesen werden. Für das Fach Sport gelten zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen, die den entsprechenden Studien- und Prüfungsordnungen zu entnehmen sind.

(2) Die Schulzuweisung zum Praxissemester im 5. oder 6. Fachsemester gemäß Musterstudienplan erfolgt spätestens am Ende des Semesters der Anmeldung. Sie wird den Studierenden auf elektronischem Wege mitgeteilt und gilt von diesen als anerkannt, sofern nicht innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe eine Rückmeldung erfolgt. Ein Rücktritt danach ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Praktikumsamtes des ZLB möglich. Wird das Praxissemester ohne Genehmigung des Praktikumsamtes nicht angetreten oder abgebrochen, gilt es als erstmals nicht bestanden.

### § 5

#### Praktikumsschulen

(1) Die schulpraktische Ausbildung während des Praxissemesters erfolgt an Praktikumsschulen in öffentlicher Trägerschaft des Freistaates Thüringen. Das Praxissemester kann auch an einer anerkannten Ersatzschule in Thüringen stattfinden.

(2) Die schulpraktische Ausbildung erfolgt in der Regel schulartbezogen. Über Ausnahmen entscheidet das Praktikumsamt des ZLB in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Praktikumsplätzen.

(3) Die Zuweisung der Studierenden an die Praktikumsschulen erfolgt durch das Praktikumsamt des ZLB im Einvernehmen mit den zuständigen Staatlichen Schulämtern. Ein Anspruch auf Zuweisung an eine bestimmte Schule oder eine Schule einer bestimmten Schulart besteht nicht; Wünsche werden jedoch im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten berücksichtigt.

### § 6

#### Praxissemester in anderen Bundesländern und im Ausland

(1) In begründeten Fällen kann das Praxissemester an einer Schule in einem anderen Bundesland oder an einer ausländischen Schule (über mindestens 16 Wochen) absolviert werden.

Voraussetzungen dazu sind vom Grundsatz her:

- die Möglichkeit, beide Fächer im angestrebten Lehramt zu unterrichten,
- Absicherung der Begleitveranstaltungen durch das learning agreement im Semester vor dem Auslandsaufenthalt,
- die Bearbeitung eines Praktikumsauftrages – nach Abstimmung und im Einvernehmen mit den zuständigen Modulbeauftragten des Praxissemesters – auf der Grundlage eines Ausbildungsprogramms der aufnehmenden Praktikumschule (learning agreement),
- der Nachweis des Moduls „Einführung in die Schulwirklichkeit“.

(2) Wird das Praxissemester auf eigenen Wunsch des Studierenden und ohne einschlägige Begründung außerhalb Thüringens absolviert, müssen die theoretischen Begleitveranstaltungen in den beiden Fachdidaktiken, in der Erziehungswissenschaft und das Modul „Einführung in die Schulwirklichkeit“ während des Praxissemesters absolviert werden.

(3) Die Zulassung zum Praxissemester in anderen Bundesländern oder im Ausland wird im Einvernehmen mit den zuständigen Modulbeauftragten des Praxissemesters vom Praktikumsamt des ZLB ausgesprochen.

(4) Über die Anrechnung entsprechender schulpraktischer Ausbildungen, die in anderen Studiengängen oder außerhalb Thüringens abgeleistet worden sind, entscheidet das Praktikumsamt des ZLB im Einvernehmen mit den zuständigen Modulbeauftragten des Praxissemesters.

## § 7

### Aufgaben und Pflichten der Praktikanten

(1) Die Studierenden haben die für den Unterricht und die Erziehung in der Schule geltenden Vorschriften zu beachten und die Weisungen des Schulleiters und der für die Ausbildung verantwortlichen Lehrkräfte zu befolgen. Die Studierenden sind zur Teilnahme an allen Formen der schulpraktischen Ausbildung verpflichtet. Bleiben sie praktischen Ausbildungsveranstaltungen der Schule aus wichtigem Grund fern, haben sie dafür die Genehmigung des Schulleiters oder eines von ihm Beauftragten einzuholen. Ein Ausbildungsverhältnis mit dem Freistaat Thüringen wird nicht begründet.

(2) Erkrankte Studierende oder sind sie aus zwingenden Gründen verhindert, ihren Aufgaben im Praktikum nachzukommen, so geben sie dem Schulleiter oder einem von ihm Beauftragten davon unverzüglich Kenntnis unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung. Dauert die Erkrankung länger als drei Kalendertage, legen sie ein ärztliches Attest spätestens am darauf folgenden allgemeinen Arbeitstag vor, aus dem die Dauer der voraussichtlichen Erkrankung ersichtlich sein muss, und unterrichten das Praktikumsamt des ZLB in geeigneter Weise.

(3) Studierende können von der Teilnahme am Praktikum ausgeschlossen werden, wenn sie durch schuldhaftes, rechtswidriges Verhalten den Unterrichts- und Erziehungsauftrag der Schule nachhaltig beeinträchtigen. Die Entscheidung darüber erfolgt durch das Praktikumsamt des ZLB im Einvernehmen mit dem Schulleiter und dem zuständigen Staatlichen Schulamt. Das Praxissemester gilt in diesem Fall als nicht bestanden.

(4) Auf Antrag eines Studierenden kann das Praktikumsamt des ZLB in begründeten Ausnahmefällen in Absprache mit dem Schulleiter und dem zuständigen Staatlichen Schulamt eine Zuweisung an eine andere Schule veranlassen.

(5) Studierende haben über die ihnen anlässlich ihrer Ausbildung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren, soweit diese ihrer Bedeutung nach der vertraulichen Behandlung bedürfen. Tatsachen, deren Bekanntgabe ein schutzwürdiges Interesse einzelner oder mehrerer Schüler, Erziehungsberechtigter, Lehrkräfte oder anderer Personen verletzen könnte, bedürfen der vertraulichen Behandlung.

## § 8 Betreuung an der Schule

(1) Die Studierenden werden während der schulpraktischen Ausbildung durch Lehrkräfte der Praktikumsschule betreut und beraten (fachbegleitende Lehrkräfte). Die fachbegleitenden Lehrkräfte werden vom Schulleiter und dem Verantwortlichen für Ausbildung an der jeweiligen Schule im Benehmen mit der Hochschule bestimmt.

(2) In der Einführungsphase (ca. 6 Wochen) werden die Studierenden in die verschiedenen Aspekte der Schulwirklichkeit eingeführt, sie hospitieren, nehmen an Arbeitssitzungen der Lehrkräfte teil und erledigen in deren Auftrag überschaubare schulische Tätigkeiten.

(3) In der Unterrichtsphase (ca. 8 Wochen), die ggf. schon in der Einführungsphase beginnen und bis in die Projektphase hineinreichen kann, werden die Studierenden schrittweise in das Unterrichten ihrer beiden Fächer eingeführt. Sie übernehmen im Auftrag der fachbegleitenden Lehrkräfte Teilaufgaben im Unterricht. Diese Teilaufgaben werden schrittweise komplexer und führen schließlich zur Planung, Durchführung und Reflexion ganzer Unterrichtsstunden und ggf. kleiner Unterrichtsreihen. Jeder Studierende sollte für jedes seiner Studienfächer in ca. 20-40 Unterrichtsstunden nach Maßgabe der schulischen Bedingungen eine aktive Lehrerrolle übernommen haben. Nähere Festlegungen ergeben sich aus den fachdidaktischen Modulbeschreibungen zum Praxissemester und aus den Veranstaltungsankündigungen.

(4) In der Projektphase (ca. 6 Wochen) übernehmen die Studierenden neben den Unterrichtstätigkeiten in den Schwerpunkten Diagnostizieren-Fördern-Beurteilen und Evaluieren-Innovieren im Sinne forschenden Lernens Aufgaben, die im Interesse der Schule liegen und von ihr mit definiert werden. Nähere Festlegungen ergeben sich aus den erziehungswissenschaftlichen Modulbeschreibungen zum Praxissemester und aus den Veranstaltungsankündigungen.

## § 9 Bewertung der praktischen und wissenschaftlichen Leistungen/ Praxissemesterbescheinigung

(1) Die Studierenden erbringen Leistungsnachweise in den unter § 2 (1) genannten Modulen auf der Grundlage von Kriterien, die in den Modulbeschreibungen festgelegt sind und auch von den verantwortlich Lehrenden zu Beginn des Praxissemesters bekannt gegeben werden.

(2) Gelangt die Praktikumsschule zu der Einschätzung, dass Studierende die praktische Tätigkeit nicht erfolgreich absolviert haben, so muss sie diese Einschätzung schriftlich begründen. In diesem Fall erfolgt ein Beratungsgespräch mit dem Praktikanten auf der Grundlage der schriftlichen Einschätzung des Schulleiters. Das Beratungsgespräch wird vom Vorsitzenden des Lehrerbildungsausschusses oder von einem von diesem Beauftragten geführt. Ziel dieses individuellen Beratungsgesprächs ist eine dokumentierte Empfehlung über den weiteren Studienweg des Studierenden.

(3) Die Leistung des Moduls des ZLD\_P1 wird mit bestanden / nicht bestanden beurteilt, die Leistungen der anderen Module werden bewertet. Die Leistungen der Module der Fachdidaktiken gehen in die Fachendnote der jeweiligen Fachdidaktiken ein, die Leistung des Moduls der Erziehungswissenschaft geht in die Fachendnote der Erziehungswissenschaft ein. Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind. Das Praxissemester wird in der Leistungsübersicht im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem des Studierenden ausgewiesen.

**§ 10****Wiederholung des Praxissemesters**

(1) Fehlzeiten, die Studierende im praktischen Teil des Praxissemesters nicht zu vertreten haben, sollen – wenn eine Gesamtzeit von drei Wochen überschritten ist – nach Maßgabe der schulorganisatorischen Möglichkeiten in Absprache mit dem Ausbildungsverantwortlichen, dem Schulleiter und dem Praktikumsamt des ZLB nachgeholt werden. Betragen diese Fehlzeiten mehr als zwei Monate, ist das Praxissemester zum nächst möglichen Zeitpunkt nachzuholen. Bereits erbrachte Leistungen können in diesem Fall angerechnet werden.

(2) Haben Studierende im Praxisteil des Praxissemesters mehr als drei Tage ohne Genehmigung des Schulleiters oder seines Beauftragten gefehlt, gilt das Praxissemester als nicht bestanden. Der praktische Teil des Praxissemesters und das Modul „Einführung in die Schulwirklichkeit“ können einmal wiederholt werden. Dies gilt ebenso bei einem Abbruch des Praxissemesters seitens der Studierenden oder der Schule. Über Härtefälle entscheidet der geschäftsführende Lehrerbildungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Modulbeauftragten des Praxissemesters auf Vorschlag des Praktikumsamts des ZLB.

(3) Die Wiederholbarkeit der Module der Fachdidaktiken und der Erziehungswissenschaft ist in den entsprechenden Prüfungs- und Studienordnungen der Fächer bzw. der Erziehungswissenschaft geregelt.

**§ 11****Anerkennung**

Aufbau und Durchführung des Praxissemesters sind so angelegt, dass die Ausbildung auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes in Thüringen nach Maßgabe der Regelungen des Landes angerechnet werden kann.

**§ 12****Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und männlichen Form.

**(§ 13 Inkrafttreten)**